

**Tragende Gründe
zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der
Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung
in Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“**

vom 19. September 2006

Hintergrund:

In die Anlage I der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ wurden mit Beschlüssen vom 16. Oktober 2000 und vom 21. Februar 2006 unter den Nummern 8 und 11 verschiedene Indikationen für die Methode Photodynamische Therapie bei chorioidaler Neovaskularisation aufgenommen. Für den im ersten Beschluss verwendeten Begriff „subfoveolär“ zur Angabe der Lokalisation der zu behandelnden Läsion hat sich inzwischen international der Begriff „subfoveal“ etabliert. In der praktischen Umsetzung der Beschlüsse führen die beiden Begriffe nicht zu Unterschieden in der Behandlung der Patienten. Um eine Verunsicherung der erbringenden Ärzte insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Begrifflichkeiten in der Vereinbarung zur Qualitätsbeurteilung zu vermeiden, wird durch den Gemeinsamen Bundesausschuss hierzu eine redaktionelle Angleichung der Begriffe vorgenommen.

Die Nummer 8 der Anlage I der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ wird hierzu redaktionell angepasst, sodass die gleichlautende Verwendung des Begriffs „subfoveal“ in den Nummern 8 und 11 der Anlage I der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ resultiert.

Siegburg, den 19. September 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess